

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2013 Nr. 19</u> Veröffentlichungsdatum: 14.06.2013

Seite: 332

9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld) im Gebiet der Stadt Petershagen und im Gebiet der Stadt Minden

9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Gebietsentwicklungsplan (GEP) -Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld) im Gebiet der Stadt Petershagen und im Gebiet der Stadt Minden

Vom 14. Juni 2013

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. März 2013 die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold (Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld) im Gebiet der Stadt Petershagen und im Gebiet der Stadt Minden beschlossen (Darstellung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Streichung eines Reservegebietes für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze im Gebiet der Stadt Petershagen; Streichung von zwei BSAB im Gebiet der Stadt Minden).

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 14. März 2013 – Aktenzeichen: 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Minden-Lübbecke, der Stadt Petershagen und der Stadt Minden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 14. Juni 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

GV. NRW. 2013 S. 332